

Wiesentalstrasse 1
7000 Chur
081 353 21 71
info@kinderhaus-chur.ch
www.kinderhaus-chur.ch

Kinderhaus
St. Josef 



Tarifreglement

1. ALLGEMEINES

Die Tarife des Kinderhauses St. Josef stützen sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 und auf die Ausführungsbestimmungen vom 11. November 2003.

Die Tarife werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft.

Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den definitiven Steuerdaten des vorletzten Jahres massgebend.

Für Familien mit Quellensteuerabzug gelten die Lohnausweise des Vorjahres. Zur Tarifberechnung wird der vom Fachverband Kinderbetreuung Graubünden zur Verfügung gestellte Berechnungsraster angewendet.

Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet.

2. TARIFFESTLEGUNG

Zur Tariffestlegung übergeben die Erziehungsberechtigten der Geschäftsführung alle notwendigen Steuerunterlagen (definitive Steuerveranlagungsverfügung, Lohnausweise, Alimentenbestätigungen, etc.). Für die jährliche Tarifierstellung erteilen die Erziehungsberechtigten der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht, um die erforderlichen Steuerdaten beim zuständigen Steueramt einzuholen. Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf, maximal bis zur Auflösung des Betreuungsvertrages. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

Erziehungsberechtigte, die keinen Einblick in ihre Steuerdaten geben möchten, können ihr Kind zum Höchstarif betreuen lassen.

Wenn die verfügbaren Steuerdaten erheblich von der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation der Erziehungsberechtigten abweichen (zum Beispiel durch Scheidung, Arbeitsplatzverlust usw.), kann ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingereicht werden. Dieser legt zusammen mit der Geschäftsführung den neuen Tarif fest.

Die Tarife werden von der Geschäftsführung einmal jährlich überprüft und nach Absprache mit dem Vorstand den aktuellen Verhältnissen angepasst.

3. TARIFARTEN

Ganztagestarif mit Essen

Betreuung von 06:30 – 19:00 Uhr

Halbtagestarif mit Essen

Betreuung von 06:30 – 14:00 Uhr oder 10:30 – 19:00 Uhr

Halbtagestarif ohne Essen

Betreuung von 06:30 - 11:00 Uhr oder 13:00 – 19:00 Uhr

Babytarif

Für Babys wird aufgrund der intensiveren Betreuung ein Zuschlag von 20 Prozent auf dem vereinbarten Tarif erhoben. Der Babytarif gilt bis zum vollendeten ersten Lebensjahr.

Geschwisterrabatt

Familien, die zwei oder mehr Kinder im Kinderhaus betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Für das Kind, welches am häufigsten betreut wird, gilt der festgelegte Tarif. Die weiteren Kinder erhalten einen Rabatt von 10 Prozent.

Ausserkantonaler Zuschlag

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen zusätzlich zum festgelegten Tarif den Subventionsbeitrag des Kantons Graubünden.

4. TARIFTABELLE

Die jährlich festgelegte separate Tariftabelle ist integrierter Bestandteil des Tarifreglements.

5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

Bei Vertragsabschluss und vor Betreuungsbeginn des Kindes, überweisen die Erziehungsberechtigten dem Kinderhaus das vereinbarte Depot, die Anmeldegebühr sowie die Pauschale für die Eingewöhnung.

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den laufenden Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage ab Rechnungsdatum.

Die drei Wochen Betriebsferien sowie die festgelegten Feiertage werden nicht verrechnet.

Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Krankheiten, Unfall etc.) sind auf der Monatsrechnung pauschal mit einer Gutschrift von 5 Prozent berücksichtigt.

Kann ein Kind das Kinderhaus wegen Krankheit oder Unfall länger als zwei Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung bzw. Reduktion der Betreuungskosten stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Geschäftsführung entscheidet zusammen mit dem Vorstand über eine allfällige Rückerstattung oder Reduktion der Betreuungskosten.

Über die vertragliche Abmachung hinausgehende Betreuungstage sind nur mit der Zustimmung der Gruppenleitung möglich und werden im Folgemonat verrechnet. Dabei gilt der vertraglich festgelegte Tarif. Die Zusatztage sind von der pauschalen Gutschrift von 5 Prozent ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug wird der geschuldete Betrag nach vorangehender Zahlungserinnerung gemahnt. Die Mahngebühren betragen CHF 40.00 und sind in jedem Falle zu bezahlen. Nach erfolgloser Mahnung wird der geschuldete Betrag zuzüglich 5 Prozent Verzugszins betrieben.

Nach erfolgloser Mahnung kann die Geschäftsführung zudem die Betreuung des Kindes verweigern, bis sämtliche Rechnungen beglichen sind. Die Betreuungskosten während dieser Zeit werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

6. TARIF- UND REGLEMENTÄNDERUNGEN

Der Vorstand des Kinderhauses St. Josef ist berechtigt, die Tarife und das Reglement an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarif- oder Reglementänderung wird mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt. Bei einer Tarif- oder Reglementänderung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Monatsende.

7. GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN

Dieses revidierte Tarifreglement wurde vom Vorstand im Dezember 2024 genehmigt und tritt per 01.01.2025 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Chur, 12. Dezember 2024

KINDERHAUS ST. JOSEF



Vincenzo Cangemi
Vereinspräsident



Sabrina Klingelhöfer
Geschäftsführung